

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ingenieur- und Architektenverträge

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Für Ingenieur- und Architektenverträge zwischen VINCI Construction-Gesellschaften an deutschen Standorten (nachfolgend „HU“, bzw. „wir“ genannt) und Architekten und Ingenieure (nachfolgend „NU“ genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des NU erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

§ 2 – Angebotsunterlagen/Urheberrechte /Verschwiegenheit

(1) An von uns übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ihre kommerzielle Verwendung oder Weitergabe an Dritte ist nur aufgrund schriftlicher Zustimmung zulässig. Nach Auftragsausführung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Stellen wir dem NU Unterlagen zur Verfügung, darf der NU diese Unterlagen an Dritte nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung weitergeben. Der NU verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt.

§ 3 – Prüfung der Ausführungsunterlagen und Fachplanungen /Änderungen der Konstruktionsvorgaben

(1) Der NU ist verpflichtet, die ihm von uns übertragenen Leistungen so zu erbringen, dass die vertragsgegenständliche Baumaßnahme von uns mangelfrei, funktionstauglich und nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Bautechnik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit hergestellt werden kann.

(2) Planunterlagen hat der NU zunächst in technischer Hinsicht auf Machbarkeit, Plausibilität und Fehler hin zu überprüfen. Der NU hat insbesondere die Ausschreibungsunterlagen des Bauherrn dahingehend zu **überprüfen**, ob sie derart ausführlich und hinreichend geplant sind, dass es dem NU ohne Probleme möglich ist, hieraus seine Planung zu erstellen. Er hat dabei die örtlichen Gegebenheiten, insb. die Boden- und Wasserverhältnisse, und die vorgegebenen Materialien zu prüfen und zu beachten und weiterhin die Vorleistungen anderer Unternehmer, auch ggfs. von Statikern oder anderen Architekten auf ihre Brauchbarkeit hin zu überprüfen. Ebenso sind etwaige Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu beachten. Ergeben sich hierbei Unstimmigkeiten oder Bedenken, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Benötigt der NU von uns über die Anlagen zu diesem Vertrag hinausgehende Informationen, Unterlagen, Pläne, Prüfungen, Entscheidungen o.ä., ist er verpflichtet, uns dies so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass der NU seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann und die Einhaltung der zwischen uns vereinbarten Fristen nicht gefährdet ist.

Hat der NU Bedenken gegen

- die vorgesehene Art der Ausführung unserer Leistungen, insbesondere gegen die Realisierbarkeit und dauerhafte öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und -vorgaben, die Prüffähigkeit der zu erstellenden Statiken oder gegen andere Entscheidungen von uns oder unserem Auftraggeber oder gegen

- die Güte der von uns oder anderen Projektbeteiligten gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen

- die Leistungen anderer Projektbeteiligter,

soweit diese die mangelfreie Herstellung unserer Leistung beeinträchtigen oder gefährden könnten, so hat er sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und – soweit möglich - Gegenvorschläge zu unterbreiten. Gegenvorschläge werden erst dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

(3) Soweit das LV und/oder die Baubeschreibung des Bauherrn uns einen gestalterischen und/oder baulichen Freiraum lässt, wird uns der NU zur Ausgestaltung des Freiraumes umfassend – insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht - beraten, sinnvolle Planungs- bzw. Alternativvorschläge unterbreiten, diese zeichnerisch darstellen und die Kosten im jeweiligen Planungsstadium darstellen. Im Übrigen ist der NU verpflichtet, uns in jedem Stadium der Vertragserfüllung auf mögliche **Optimierungen** der von uns geschuldeten Leistungen und deren Auswirkungen hinzuweisen. Diese sind erst auf unsere schriftliche Anordnung hin in die Planung zu übernehmen.

(4) Der NU ist nicht befugt, ohne unsere schriftliche Zustimmung die Konstruktionsvorgaben, insbesondere hinsichtlich ihrer Geometrie, Abmessung und Profilauswahl zu ändern. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Gegenvorschläge, die er aufgrund angemeldeter Bedenken oder zur Optimierung der Planung unterbreitet hat, ohne unsere schriftliche Zustimmung umzusetzen. Von etwaigen, aus einer Nichtbeachtung dieser Pflichten resultierenden Ansprüchen unseres Auftraggebers gegen uns, insbesondere aus Gewährleistungsrechten oder Schadensersatzansprüchen, hat der NU uns freizustellen.

(5) Der NU ist verpflichtet, uns über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände, die für uns von erheblicher Bedeutung sind oder werden könnten, unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(6) Der NU wird die ihm übertragenen Leistungen **selbst** erbringen. Eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Subplaner oder freie Mitarbeiter) ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

(7) Im Übrigen hat er uns über die Notwendigkeit der Einschaltung von **Sonderfachleuten** (z.B. für Statik oder Baugrund) so rechtzeitig zu beraten, dass diese von uns ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können. Er hat die von ihnen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten hat der NU auf Richtigkeit und Plausibilität hin zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage seiner eigenen Leistungen macht.

(8) Mit der Freigabe von Planungen, Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Leistungen des NU, übernehmen wir keinerlei Rechte oder Haftung. Der NU kann sich uns gegenüber nicht darauf berufen, dass wir aufgrund eigener Sachkunde Mängel der Planung des NU hätten erkennen können oder müssen. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 4 - Koordinierungsleistungen

Soweit der NU sich vertraglich zur Koordinierung von Planungsleistungen verpflichtet hat, hat er diese vollständig zu dokumentieren. Insbesondere wird er eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich sind.

Sollten insbesondere bei diesen Koordinierungsleistungen Schwierigkeiten oder Störungen welcher Art auch immer auftreten, wie beispielsweise fehlende Rückantworten anderer am BV beteiligter Personen, ist der NU verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren, an der Lösungsfindung konstruktiv mitzuwirken und die Auswirkungen für uns umfassend und verständlich darzustellen.

§ 5 – Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie Erbringung der vereinbarten mangelfreien Lieferung oder Leistung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(2) In Zahlungsverzug geraten wir mit Zugang der ersten Mahnung nach Fälligkeit, sofern nicht der Zahlungstermin nach den getroffenen Vereinbarungen kalendermäßig bestimmt ist.

§ 6 – Fristen

(1) Der NU verpflichtet sich, die Ausführung im Rahmen der vereinbarten verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Er hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass er die für die bauausführenden Unternehmen vorgesehenen Beginn- und Fertigstellungstermine nicht aus Gründen gefährdet, die (auch) in seinem Verantwortungsbereich liegen. Sollten ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung der Vertragsfristen gefährden könnten, hat er sie uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist der NU beauftragt, (auch) die Ausführungsplanung zu erstellen, hat er sie so rechtzeitig zu erbringen, dass der Bauablauf und die Ausführungsfristen, wie sie zwischen dem Bauherrn/uns und etwaigen anderen Projektbeteiligten im Verlauf der Vergabe vereinbart wurden und wie sie sich aus den Vertragsbestandteilen des zwischen dem NU und uns geschlossenen NU-Vertrags ergeben, gewahrt werden. Die notwendigen Planungsdetails sind so vollständig und detailliert darzustellen, dass auf ihrer Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen mit LV erstellt werden können.

(3) Eine Teilabnahme ist mit der Einhaltung von Vertragsfristen nicht verbunden.

(4) Wir sind berechtigt, bei offenkundiger Gefährdung von Zwischenterminen oder des Fertigstellungstermins unverzügliche Abhilfe vom NU zu verlangen.

(5) Verzögert der NU den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der in § 7 Abs. 1 genannten Verpflichtung zur angemessenen Förderung seiner Leistung nicht nach, so sind wir berechtigt, vom HU bei Aufrechterhaltung des Vertrags Schadensersatz zu verlangen oder dem NU eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und zu erklären, dass wir ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen.

Ist die mit der Kündigungsandrohung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen, sind wir berechtigt, den Auftrag zu kündigen. Die Entziehung des Auftrags kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung begrenzt werden.

Nach der Entziehung des Auftrags sind wir berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen.

§ 7 - Vertragsstrafe

(1) Überschreitet der NU die vereinbarten Vertragstermine schuldhaft, so hat er uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme für jeden Werktag des Verzuges, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.

(2) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer zukünftiger Vertragstermine. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten werden.

(3) Werden die vereinbarten Vertragstermine verlängert oder neu vereinbart, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung entsprechend für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten Vertragstermine, ohne dass dies erneut vereinbart werden muss.

§ 8 – Schlussrechnung / Überzahlungen

(1) Sobald wir auf eine einmal erteilte (Teil-)Schlussrechnung gezahlt haben, sind Nachforderungen des NU ausgeschlossen, wenn wir davon ausgehen durften, dass der NU mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt dann nicht, wenn dem NU erst nach Erteilung der Schlussrechnung Sachverhalte bekannt werden, die eine höhere Vergütung rechtfertigen

(2) Für den Fall, dass nach erfolgter Schlusszahlung eine Überzahlung des NU festgestellt wird, ist dieser verpflichtet, den überzahlten Betrag an uns zurückzahlen, ohne dass er sich auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.

§ 9 – Keine Vollmacht des NU

Der NU ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des HU nicht berechtigt. Er ist insb. nicht berechtigt, die Leistungen der am Bau beteiligten Unternehmer und Fachplaner rechtsgeschäftlich abzunehmen.

§ 10 – Abtretungen / Aufrechnungen durch den NU / Zurückbehaltungsrecht

(1) Abtretungen der dem NU aus diesem Vertrag gegen uns erwachsenden Forderungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

(2) Aufrechnungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den NU sind unzulässig, es sei denn, seine Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

§ 11 – Verwertungs- und Nutzungsrechte

(1) Soweit die Leistungen des NU urheberrechtlich geschützt sind, bleiben diese Rechte von dem mit uns geschlossenen Ingenieur- und Architektenvertrag unberührt. Der NU garantiert uns jedoch, dass die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von

Rechten Dritter sind und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

(2) Der NU überträgt uns die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen, unabhängig von ihrer Form, sowie an sämtlichen Leistungen, die er für das BV erbracht hat. Er berechtigt uns, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte, insbesondere den Bauherrn zu übertragen. Das Änderungsrecht schließt insb. das Recht ein, die vom NU erstellte Planung sowie das Bauwerk selbst zu erweitern, umzubauen, zu modernisieren und zu vernichten, bzw. im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages auch unter Einschaltung Dritter zu vollenden.

(3) Der Bauherr, bzw. wir sind berechtigt, Unterlagen und sonstige Leistungen des NU für das BV sowie das BV selbst ohne Mitwirkung des NU zu nutzen und zu ändern. Die Leistungen des NU dürfen nur für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben verwendet werden. Soweit Urheberrechte bestehen, sind diese zu wahren und der NU, soweit gesetzlich vorgeschrieben, vorher anzuhören.

(4) Der Bauherr, bzw. wir sind berechtigt, Pläne, Modelle, Unterlagen etc. unter Angabe des Namens des NU zu veröffentlichen.

(5) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des NU im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das BV erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

(6) Bevor der NU die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Archivierungspflicht vernichtet, hat er sie uns anzubieten und von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.

(7) Der NU hat uns unsere Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und aufgefordert jedoch bei der Abnahme seiner Leistungen.

§ 12 – Kündigung

(1) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

(2) Ein solcher Grund liegt für uns insbesondere dann vor, wenn der Bauherr, bzw. unser AG den Vertrag mit uns aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund kündigt oder Umstände gegeben sind, die uns die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

Ein solcher Grund liegt für beide Parteien auch dann vor, wenn die andere Partei ihre Zahlungen eingestellt hat, Insolvenzantrag über ihr Vermögen gestellt ist oder Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die gesetzlichen Kündigungsrechte, insb. unser Recht zur freien Vertragskündigung nach § 648 BGB, bleiben hiervon ebenso unberührt wie andere zwischen uns und dem NU vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte.

(3) Die Kündigung bedarf stets der Schriftform, § 650 h BGB.

(4) Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen abzurechnen. Eine weitere Vergütung erfolgt nicht.

(5) Für (Teil-)Leistungen, die für uns unbrauchbar sind, kann der NU keine Vergütung verlangen. § 648a Abs. 6 BGB bleibt unberührt.

(6) Liegt der Grund für die Kündigung aus wichtigem Grund in der Person des NU, so haftet er uns für sämtliche Schäden, insbesondere für Mehrkosten, die uns infolge der Kündigung entstehen.

§ 13 – Haftung

(1) Wir haften vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechts-

grund - wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben.

(2) Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nicht. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt ferner nicht für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hinsichtlich derer die Haftung jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens der Höhe nach beschränkt ist.

§ 14 – Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleich welcher Art und unabhängig davon, ob diese bestritten sind oder noch nicht rechtskräftig festgestellt – die uns oder mit uns i.S.d. §15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zustehen, gegenüber sämtlichen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen. Dies gilt auch bei verschiedener Fälligkeit. Miteinander verbundene Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sind insbesondere, die VINCI Construction GmbH, die EUROVIA Verkehrsbau GmbH, die EUROVIA Bau GmbH, die EUROVIA Industrie GmbH, die EUROVIA Infrastructure GmbH, die EUROVIA Infra GmbH, die VINCI Construction Shared Services GmbH, die EUROVIA Gestein GmbH, die Steinbruch Lasbeck GmbH, die Lausitzer Grauwacke GmbH, die Elbekies GmbH, die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg, die EUROVIA Concrete Technologies GmbH, die THG Baugesellschaft mbH, die TKP Krächan GmbH, die Lühring GmbH, die STS Traffic Solutions GmbH, die TS Traffic Systems GmbH, die VIA IMC GmbH, die VIA Structure GmbH, die Beck Bau GmbH, die Allgemeine Gleis- und Tiefbau-Bauunternehmung GmbH, die TEERBAU GMBH, die VBU Verkehrsbau Union GmbH und die M&GG Maintenance & Grundstück Gesellschaft mbH.

§ 15 – Ethik-Prinzipien

(1) Wir sind Teil der weltweit tätigen VINCI-Gruppe, die ausnahmslos von den Mitarbeitern aller Geschäftsbereiche ein einwandfreies Verhalten nach den Geboten der Rechtschaffenheit, der Loyalität und der Achtung der Menschenrechte gemäß ihrer Ethik-Charta und des Verhaltenskodex gegen Korruption (<https://www.vinci.com/vinci.nsf/de/item/ethik-und-wachsamkeit-dokumentation.htm>) erwartet.

(2) Auch von unseren Vertragspartnern erwarten wir die Einhaltung der in dieser Ethik-Charta und dem Verhaltenskodex gegen Korruption zum Ausdruck kommenden Werte. Sie sind daher verpflichtet, diese Prinzipien oder einen substantiell vergleichbaren eigenen Wertekodex ihren Mitarbeitern wie auch ihren Vertragspartner bekannt zu machen, dessen Einhaltung in angemessener Weise zu kontrollieren und ein System zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden über Verstöße einzurichten und zu unterhalten, um letzteren angemessen und nachhaltig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

(3) Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Vorgaben bei unseren Vertragspartnern einer Überprüfung durch eigene Mitarbeiter oder unabhängige externe Berater zu unterziehen und bei wesentlichen nachgewiesenen Verstößen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und bei sonstigen Verstößen Abhilfe zu verlangen. Die Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Vertragspartner eine überzeugende Selbstreinigung nach anerkannten Grundsätzen nachweisen kann, die hinreichende Gewähr für das Unterbleiben weiterer Verstöße bietet.

(4) Unsere Mitarbeiter wie auch unsere Vertragspartner sind verpflichtet, konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten oder an das nachstehende Hinweisgeberportal zu melden, damit wir solchen Hinweisen zeitnah nachgehen und erwiesene Verstöße abstellen bzw. ahnden können.

Hinweisgeberportal: <https://eurovia.integrityline.com/>

Erweist sich ein in gutem Glauben übermittelter Hinweis als unzutreffend, bleibt dies für den Hinweisgeber selbstverständlich folgenlos. Wurden wider besseres Wissen oder absichtlich unvollständige oder falsche Hinweise übermittelt, müssen wir uns rechtliche Schritte zur Wahrung der Integrität aller Betroffenen vorbehalten.

§ 16 – Verhaltenskodex und Beschwerdeverfahren/Hinweisgeberportal

Der Vertragspartner erklärt verbindlich, dass er mit der Einbeziehung des „VINCI Construction GmbH Verhaltenskodex für Lieferanten“ (nachfolgend „VCDE Verhaltenskodex für Lieferanten“) in den vorliegenden Vertrag einverstanden ist. Soweit der VCDE Verhaltenskodex für Lieferanten dem Vertragspartner nicht übergeben worden sein sollte, so kann der vollständige Text des Verhaltenskodex auf <https://www.eurovia.de/agb/> unter der Rubrik „Verhaltenskodex für Lieferanten“ bezogen werden.

Über das Hinweisgebersystem können unter der Kachel „Vorfall bei einem Nachunternehmer oder Lieferanten melden“ Verstöße gegen die Menschenrechte, den Umweltschutz, die Geschäftsethik sowie gegen den Schutz von Gesundheit und Sicherheit sowie alle anderen Verstöße gegen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gemeldet werden. Alle über das Hinweisgebersystem eingereichten Meldungen, sowie alle Meldungen, die uns über alternative Wege erreichen werden gemäß unserer Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren (nachfolgend „Beschwerdeordnung“) behandelt. Die Beschwerdeordnung und weitere Hinweise zum Umgang mit Beschwerden und Hinweisen sind ebenfalls im Hinweisgebersystem unter der Kachel „VINCI Leitlinien und VINCI Construction Richtlinien“ zu finden.

§ 17 – Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Annahmebedingungen nicht wirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmung hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.